

Gemeinde Blankenheim
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4B VI
„Gewerbegebiet Blankenheim-Nord“

Gemarkung:	Mülheim
Gemeinde:	Blankenheim
Kreis:	Euskirchen
Regierungsbezirk:	Köln
Land:	Nordrhein-Westfalen



**▪ Textliche Festsetzungen, Nachrichtliche
Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen**

(Anlage mit satzungsmäßiger Bedeutung)

Stand: 29.07.2022
Ergänzt: 03.08.2022

Satzungsbeschluss

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Blankenheim:

PE Becker GmbH
Kölner Str. 23-25
D-53925 Kall



info@pe-becker.de • www.pe-becker.de
Tel. +49 (0)2441 - 9990-0 • Fax +49 (0)2441 - 9990-40

Inhaltsverzeichnis

A. Rechtsgrundlagen	3
B. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)	4
1. Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	4
2. Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 BauGB)	6
3. Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 Abs. 1 BauNVO)	6
4. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)	6
5. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)	7
6. Flächen für Versorgungsanlagen und Verkehrsflächen	7
7. Immissionsschutz, Abstandsklassen (gem. Abstandserlass NRW 2007)	7
8. Vermeidungsmaßnahmen	8
9. Flächen für Anpflanzungen und für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. §9 Abs. 1 Nr. 25a und Nr. 25b BauGB)	10
10. Maßnahmen zum Einsatz erneuerbarer Energien (gem. §9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)	12
C. Hinweise zu Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets	12
1. Hinweis auf Maßnahmen aus der Aufstellung bzw. den vorangegangenen Änderungen des Bebauungsplans Nr. 4B III	12
2. Ökologische Kompensation	13
3. Durchführungsbestimmungen	13
D. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. BauO NRW)	14
1. Dachformen und -neigungen	14
2. Einfriedungen	14
3. Werbeanlagen	14
E. Nachrichtliche Übernahmen	15
1. Bauliche Anlagen an Bundesstraßen (Anbauverbots- und -beschränkungszonen, auch für Werbeanlagen) entlang der B51 und B258 (§ 9 FStrG):	15
F. Hinweise / Empfehlungen	15
1. Sichtfelder	15
2. Vorbelastungen	15
3. Verfahrensweise bei der Auffindung von Bodendenkmälern	15
4. Verfahrensweise bei der Auffindung von Kampfmitteln	15
5. Lagerung von kontaminiertem Bodenmaterial	16
6. Eingriffe in den Boden	16
7. Regenwassernutzung und Nutzung von Trinkwasserbrunnen	16
8. Bodenschutz	16
9. Baugrunduntersuchungen	16
10. Erdbebenzone	16
11. Richtfunktrasse der Deutschen Telekom	17
12. Vogelschlagprävention	17

A. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung (BauNVO)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I. S. 3786).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung (PlanZV)) vom 18.12.1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.1991 (BGBl. I. 1991 S. 58).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2018 (Landesbauordnung (BauO NRW) 2018) in der Fassung vom 21.07.2018 (GV. NRW 2018 S. 421).

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585).

Wassergesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeswassergesetz (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW 1995 S. 926).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.07.1994 (GV. NW 1994 S. 666 ff).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542).

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW), in der Fassung vom 21.07.2000 (GV. NRW. 2000 S. 568).

Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), in der Fassung vom 23.09.1995 (GV. NW. 1995 S. 1028).

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I.S. 1274; 2021 I S. 123).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502).

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz NW – DSchG NRW) vom 11.03.1980 (GV. NRW S.226, ber. S. 716).

Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz -V-3-8804.25-1- vom 06.06.2007: Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass NRW 2007) (MBI.NW S.659).

Leitfaden – Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG (Leitfaden KAS-18) (Kommission für Anlagensicherheit – KAS, Nov. 2010).

jeweils in der zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung (BauNVO) bzw. des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung

Bezugsquelle für DIN-Normen u. VDI-Richtlinien:

Hrsg: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
(Tel.: 030/2601-0; Fax: 030/2601-1260)

In Ergänzung der Planzeichnung werden für den Geltungsbereich des Bebauungsplans 4B VI „Gewerbegebiet Blankenheim-Nord“ folgende Festsetzungen, Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen getroffen.

Es gelten die bisherigen Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes 4B III „Gewerbegebiet Blankenheim-Nord“ weiter, soweit sie nicht durch neue Ziffern ersetzt, gestrichen, geändert oder ergänzt werden. Unveränderte bisherige Textteile sind nachfolgend in Standard-Schrift wiedergegeben, *neue bzw. gestrichene, geänderte oder ergänzte Teile von Festsetzungen, Nachrichtlichen Übernahmen und Hinweisen in Kursiv-Schrift.*

Änderungen / Ergänzungen nach der öffentlichen Auslegung sind in blau-kursiver Schrift gekennzeichnet.

B. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 „Gewerbegebiet“ (GE) gemäß § 8 BauNVO, unter folgenden Einschränkungen:

In Anwendung von § 1 Abs. 9 in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO werden die im Gewerbegebiet gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen

- *Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,*
- *Anlagen für kirchliche Zwecke, sowie*
- *Vergnügungsstätten*

im Gewerbegebiet allgemein zugelassen.

Die gem. § 8 Abs. 3 BauNVO im Gewerbegebiet ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kulturelle, gesundheitliche und soziale Zwecke (Nr. 2) sind nicht zulässig.

1.2 *Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben*

Gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4B VI „Gewerbegebiet Blankenheim-Nord“ festgesetzt, dass Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher nicht zulässig sind, wenn das angebotene Sortiment als Hauptsortiment den Waren gemäß den nachstehenden Listen für die Gemeinde Blankenheim zuzuordnen ist.

a) *Liste der nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimente für Blankenheim *)*

- *Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Tabakwaren (47.2)*
- *Apotheken (47.73)*
- *Drogeriewaren, kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel (47.75)*
- *Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel (aus 47.78.9)*

b) *Liste der zentrenrelevanten Sortimente für Blankenheim ¹⁾*

- *Computer, periphere Geräte und Software (47.41)*
- *Telekommunikationsgeräte (47.42)*
- *Geräte der Unterhaltungselektronik (47.43)*
- *Haushaltstextilien (Haus-, Tisch- und Bettwäsche), Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten, Meterware für Bekleidung und Wäsche (aus 47.51)*
- *elektrische Haushaltsgeräte (nur Elektrokleingeräte) (aus 47.54)*
- *keramische Erzeugnisse und Glaswaren (47.59.2)*
- *Musikinstrumente und Musikalien (47.59.3)*
- *Haushaltsgegenstände (u.a. Koch-, Brat- und Tafelgeschirre, Schneidwaren, Bestecke, nicht elektrische Haushaltsgeräte) (aus 47.59.9)*
- *Bücher (47.61.0)*
- *Fachzeitschriften, Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen (47.62.1)*
- *Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel (47.62.2)*
- *Ton- und Bildträger (47.63)*
- *Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör (47.64.1)*
- *Sportartikel (inkl. Bekleidung, -schuhe, -geräte) (aus 47.64.2)*
- *Spielwaren und Bastelartikel (47.65)*
- *Bekleidung (47.71)*
- *Schuhe, Lederwaren und Reisegepäck (47.72)*
- *medizinische und orthopädische Artikel (47.74)*
- *Uhren und Schmuck (47.77)*
- *Augenoptiker (47.78.1)*
- *Foto- und optische Erzeugnisse (47.78.2)*
- *Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel (47.78.3)*

Ausnahmen:

Abweichend von der vorstehenden Festsetzung sind Handwerks- und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen von max. 800 m² für den Verkauf an letzte Verbraucher allgemein zulässig, wenn das angebotene Sortiment aus eigener Herstellung am Standort stammt.

- 1.4 *Das Anbringen, Aufstellen usw. betriebsfremder Werbeanlagen inklusive Werbetafeln als eigenständige Hauptnutzung für gewerbliche Fremdwerbung ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4B VI nicht zulässig.*

Die Festsetzung unter Ziffer 1.3 (Erweiterter Bestandsschutz (Fremdkörperfestsetzung)) der 4. Änderung des Bebauungsplans 4B „Gewerbegebiet Blankenheim-Nord“ wird nicht Bestandteil des Bebauungsplans 4 VI „Gewerbegebiet Blankenheim-Nord“.

¹ *Quelle: Blankenheimer Sortimentsliste der nahversorgungsrelevanten und zentrenrelevanten und nicht-zentrenrelevanten Sortimente (Einzelhandelskonzept für die Gemeinde Blankenheim, BBE-Handelsberatung, September 2016)*

2. Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 BauGB)

- 2.1 *Das Maß der baulichen Nutzung in den einzelnen Baugebietsteilen wird durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ) und die max. zulässige Zahl der Vollgeschosse sowie die max. zulässige Gebäudehöhe bestimmt und ist der jeweiligen Nutzungsschablone im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zu entnehmen.*
- 2.2 *Die maximal zulässige Höhe für die Oberkante (OK) der Bebauung wird in Meter über Normalhöhennull (m ü NHN) festgesetzt und ist der jeweiligen Nutzungsschablone im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zu entnehmen.*
- 2.3 *Für untergeordnete Anlagen, Bauteile und Dachaufbauten können auf einem Flächenanteil von max. 10 % der Gebäudegrundfläche ausnahmsweise (§ 31, Abs. 1 BauGB, i.V.m. § 16 Abs. 6 BauNVO) bis zu 2 m größere Höhen als nach der Nutzungsschablone zugelassen werden. Evtl. Schallquellen auf Dächern und/oder an anderen hochgelegenen Bauteilen sind bei Bedarf gegenüber schutzwürdigen Bebauungen im Umfeld abzuschirmen. Details sind im Bau- oder im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu regeln.*

3. Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 Abs. 1 BauNVO)

- 3.1 *Im GE-Gebiet sind Zu- und Abfahrten im Gegenüber von Werksdienstwohnungen nicht zulässig.*
- 3.2 *Private Stellplätze im GE-Gebiet dürfen nicht direkt von der öffentlichen Verkehrsfläche erschlossen werden.*
- 3.3 *Garagen und Carports sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu errichten (§ 12, Abs. 6 BauNVO).*
- 3.4 *Zufahrten zu Garagen, Hauszuwegungen und Stellplätze sind möglichst mit wasserdurchlässigen, teilversiegelnden Materialien (z.B. Schotterrasen, wassergebundene Decken usw.) herzustellen, so dass die Wasserdurchlässigkeit der Beläge dauerhaft gewährleistet ist.*
- 3.5 *Die der Versorgung des Baugebietes dienenden Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 Bau NVO (Elektrizität, Gas, Wasser, Abwasser, fernmeldetechnische Nebenanlagen) sind als Ausnahme auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen außerhalb von Anpflanzungsflächen des Baugebietes zulässig.*

4. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- 4.1 *Die in der Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB gekennzeichneten Flächen (Signatur „GFL-R.“) sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Anlage und Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen (insb. Abwasser / Niederschlagswasser) durch die zuständigen Versorgungsträger zu belasten.*
- 4.2 *Die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belasteten Flächen sind von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten, die die Leitungen oder deren Zugänglichkeit gefährdet.*

5. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

- 5.1 Die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlichen Böschungen (Aufschüttungen und Abgrabungen) an öffentlichen Verkehrsflächen sind von den Anliegern auf dem privaten Grundstück zu dulden und in die Gestaltung der Außenanlagen mit einzubeziehen.

6. Flächen für Versorgungsanlagen und Verkehrsflächen

- 6.1 *An den mit der Signatur „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ gekennzeichneten Grundstücksgrenzabschnitten dürfen keine Zufahrten zu den angrenzenden Straßenverkehrsflächen angelegt werden.*
- 6.2 Die erforderlichen Flächen für Transformatoren-Stationen sowie die mittelspannungsseitigen Zuleitungen sind im Bedarfsfall vom jeweiligen Eigentümer zu gestatten.

7. Immissionsschutz, Abstandsklassen (gem. Abstandserlass NRW 2007)

- 7.1 *Gemäß § 1, Abs. 4 u. 8 BauNVO werden die Gewerbegebiete (GE) nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften, unter Anwendung des Abstandserlasses NW 2007, wie folgt gegliedert:*

- 7.1.1 *In Gebietsteilen mit der Abstandsklasse IV sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I, II und III entsprechend den lfd. Nrn. 1-36 aus der Liste im Anhang dieser Textlichen Festsetzungen (Auszug aus Anlage 1 zum Abstandserlass NRW „Abstandsliste 2007“), sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad nicht zulässig.*

Ausnahmsweise (§ 31, Abs. 1 BauGB) können Anlagenarten der Abstandsklasse „III“ zugelassen werden, wenn durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen - insbesondere Verzicht auf Nachtarbeit - die Emissionen einer zu bauenden Anlage so weit begrenzt oder die Ableitbedingungen so gestaltet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen in benachbarten schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist im Einzelfall anhand der vorzulegenden Antragsunterlagen von den zuständigen Fachbehörden schlüssig zu prüfen.

- 7.1.2 *In Gebietsteilen mit der Abstandsklasse V sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I, II, III und IV entsprechend den lfd. Nrn. 1-80 aus der Liste im Anhang dieser Textlichen Festsetzungen (Auszug aus Anlage 1 zum Abstandserlass NRW „Abstandsliste 2007“), sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad nicht zulässig.*

Ausnahmsweise (§ 31, Abs. 1 BauGB) können Anlagenarten der Abstandsklasse „IV“ zugelassen werden, wenn durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen - insbesondere Verzicht auf Nachtarbeit - die Emissionen einer zu bauenden Anlage so weit begrenzt oder die Ableitbedingungen so gestaltet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen in benachbarten schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist im Einzelfall anhand der vorzulegenden Antragsunterlagen von den zuständigen Fachbehörden schlüssig zu prüfen.

- 7.1.3 *In Gebietsteilen mit der Abstandsklasse VI sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I, II, III, IV und V entsprechend den lfd. Nrn. 1-160 aus der Liste im Anhang dieser Textlichen*

Festsetzungen (Auszug aus Anlage 1 zum Abstandserlass NRW „Abstandsliste 2007“), sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad nicht zulässig.

Ausnahmsweise (§ 31, Abs. 1 BauGB) können Anlagenarten der Abstandsklasse „V“ zugelassen werden, wenn durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen - insbesondere Verzicht auf Nachtarbeit - die Emissionen einer zu bauenden Anlage so weit begrenzt oder die Ableitbedingungen so gestaltet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen in benachbarten schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist im Einzelfall anhand der vorzulegenden Antragsunterlagen von den zuständigen Fachbehörden schlüssig zu prüfen.

7.1.4 *Im Plangebiet sind nur solche Betriebsbereiche gem. § 3 Abs. 5a BImSchG (sog. "Störfallbetriebe") zulässig, die nachweislich die notwendigen angemessenen Sicherheitsabstände gem. des Leitfadens KAS-18 zu Schutzobjekten einhalten. Die Prüfung der Zulässigkeit eines konkreten Vorhabens erfolgt auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens.*

7.2 *Für schutzwürdige Nutzungen, z.B. Betriebswohnungen, Büroräume etc., ist eine immissionsschutzrechtliche Einzelfallbetrachtung erforderlich. Die Einhaltung der zulässigen Richtwerte ist im jew. Bau- / BImSch - Genehmigungsverfahren (oder Nutzungsänderungs-Verfahren) gegenüber dem zuständigen Bauordnungsamt nachzuweisen.*

7.3 *Bei Ansiedlung einer geruchsemitierenden Nutzung ist durch eine Einzelfallprüfung (ggf. gutachtlich) die Einhaltung der Immissionswerte „Geruch“ gegenüber benachbarter schutzbedürftiger Bebauung nachzuweisen.*

7.4 *Zur Vermeidung von Lichtemissionen hat der Lichteinsatz bedarfsorientiert (z.B. Zeitsteuerung, Schalter, Bewegungssensor) zu erfolgen. Die Beleuchtung von Gebäuden und Freiflächen im Nachtzeitraum (22 bis 5 Uhr) ist auf das im Rahmen der Verkehrssicherung erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Anstrahlungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen und mit einer max. Leuchtdichte von 5 cd/m² zulässig. Beleuchtung im Nachtzeitraum ausschließlich zu dekorativen Zwecken ist nicht zulässig. Sofern eine Abschaltung bzw. bedarfsorientierte Steuerung nicht möglich ist, ist die Beleuchtungsintensität auf mindestens 50 % (besser 30 %) zu reduzieren.*

Es sind Lampentypen einzusetzen, die eine Abstrahlung ausschließlich in den unteren Halbraum garantieren. Vorzugsweise sind Leuchten der Lichtklasse G6 mit Beschränkung des Lichtaustritts in den Winkelbereichen 10° und 20° unterhalb der Horizontalen zu verwenden. Es sind ausschließlich Leuchten mit geringem bzw. ohne Blauanteil zu verwenden (z.B. Natriumniederdruck, Natriumhochdruckleuchten oder LED Leuchten mit möglichst niedriger Farbtemperatur (< 3000 K).

8. Vermeidungsmaßnahmen

8.1 *Die Baufeldfreimachung/Gehölzentfernung darf zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur außerhalb der Brutzeit, also zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar erfolgen. Sollten Eingriffe außerhalb dieses Zeitraumes stattfinden, so ist ein fachgutachterlicher Nachweis zu erbringen, dass durch entsprechende Eingriffe artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden und der Eingriff vorab mit*

- der UNB abzustimmen. Ökologisch begründete Bauzeiten und die Durchführung von Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 sind einzuhalten.*
- 8.2 *Grundsätzlich ist die Fläche vor Bebauung und vor dem Abschieben der oberen Vegetationsschichten nochmals fachkundig zu überprüfen. Abgeschobene noch nicht bebaute Flächen sollten wiederholt gegrubbert werden, um die Fläche für Bodenbrüter unattraktiv zu machen.*
- 8.3 *Bei den Baumaßnahmen festgestellte schädliche Bodenveränderungen sind der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Euskirchen zu melden. Liegen Hinweise auf Schadstoffbelastungen vor, ist das belastete Bodenmaterial vom unbelasteten zu trennen und in Abstimmung mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde zu untersuchen und fachgerecht zu entsorgen.*
- 8.4 *Unvermeidbare Belastungen des Bodens, wie Verdichtung oder Vermischung mit Fremdstoffen, sind nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass eine Verschmutzung des Bodens ausgeschlossen wird.*
- 8.5 *Der Oberboden ist entsprechend § 202 BauGB (Schutz des Mutterbodens) und DIN 18915 (Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke) von allen Bau- und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung zu lagern. Zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und zum Schutz vor Erosion sind Oberbodenmieten spätestens nach 6 Wochen mit geeignetem Saatgut (Luzerne oder andere stark wurzelnde Leguminosen) einzusäen. Nach Möglichkeit sind zumindest die obersten 30 cm des Bodenprofils wieder auf dem Baugrundstück einzubringen.*
- 8.6 *Unbelasteter Erdaushub sowie anfallende Bodenmassen durch Abtrag des Geländes sind nach Möglichkeit einer Wiederverwendung zuzuführen. Sollte eine Wiederverwendung nicht möglich sein, sind sie unter Beachtung der abfallrechtlichen Hinweise und Auflagen einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Eine Deponierung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.*
- 8.7 *Abgrabungen, Aufschüttungen und Bodenumlagerungen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Im Falle neu zu profilierender Bereiche sind diese unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten anzusäen, damit die Gefahr einer Oberflächenerosion nur kurzfristig auftritt.*
- 8.8 *Unvermeidbare Belastungen des Bodens (Verdichtung, Vermischung mit Fremdstoffen) sind nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass eine Verschmutzung des Bodens ausgeschlossen bleibt.*
- 8.9 *Stellplätze, Zufahrten und Zuwegungen sind möglichst in wasserdurchlässigen Materialien (z.B. Rasengittersteine, Schotterrasen) auszuführen.*
- 8.10 *Bei der Anlage der Baugruben und Zufahrten, sowie bei der Lagerung von Baumaterial ist darauf zu achten, dass keine unbeabsichtigten Fallenwirkungen für Tiere entstehen können.*
- 8.11 *Bei Lichtschächten, Kellertreppen, Regenfall- und Lüftungsrohren o. ä. werden entsprechende Vorkehrungen zum Schutz für Insekten, Amphibien und andere Kleintiere sowie an*

großflächigen Glas- und Fensterflächen zur Gefahrenabwehr für Vögel und Fledermäuse empfohlen.

8.12 *Verhaltensregeln während des Baubetriebes (ordnungsgemäße Inspektion der Fahrzeuge, kontrollierter Umgang mit gefährlichen Stoffen; Verwendung biologisch schnell abbaubarer Hydraulikflüssigkeiten, Mitführen von Havarie-Sets für Ölunfälle, Betankung von Fahrzeugen nur im Bereich versiegelter Flächen) sind einzuhalten.*

9. Flächen für Anpflanzungen und für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. §9 Abs. 1 Nr. 25a und Nr. 25b BauGB)

9.1 GE-Gebiet

Die festgelegten Flächen sind als Erdwälle von mindestens 1,5 m Höhe auszubilden und mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Dabei ist je 1 m² ein Strauch und je 30 m² ein Baum der Pflanzliste unter 9.6 anzupflanzen.

9.2 Die öffentlichen Grünflächen sind mit Bäumen der Art Rotbuche als Heister im Verband 90 x 120 cm zu bepflanzen. Die Bepflanzungen gem. vorstehender Festsetzung 9.1 auf der Grünfläche (Flurstück 156) des Bebauungsplans Nr. 4B III, 2. Erweiterung, sind zu erhalten.

9.3 Innerhalb des GE-Gebietes sind an den Grenzen der Betriebsgrundstücke Bepflanzungen in einer Breite von mindestens 2,0 m vorzusehen. Dabei sind je 1 m² Pflanzstreifen 1 Strauch gem. der Pflanzliste unter 9.6 anzupflanzen. Ebenso sind Böschungen von über 2,0 m Höhe in der gleichen Art zu bepflanzen. Ausnahmen hiervon gelten nur, soweit sie betriebstechnisch erforderlich sind.

9.4 Zu den Gemeinestraßen (Planstraßen A und B) hin sind im Streifen zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Baugrenze im GE-Gebiet Bäume im Abstand von ca. 25,0 m der Art Bergahorn anzupflanzen.

9.5 Pflanzfestsetzungen im Bereich der LKW-Stellplätze

9.5.1 Die im Plan entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festgesetzte Fläche ist je 1 m² mit 1 Strauch als Heister (60-100 cm) gem. der Pflanzliste unter 9.6 und mit 4 Hochstämmen des Bergahorns (*Acer pseudoplatanus*) zu bepflanzen.

9.5.2 Das Gewerbegebiet ist auf mindestens 400 m² mit Bäumen und Sträuchern wie folgt zu bepflanzen: Es sind mindestens 40 Sträucher und mindestens 3 Laubbäume gem. der Pflanzliste unter 9.6 zu pflanzen.

9.6 Pflanzliste Bäume und Sträucher:

Laubbäume als Hochstämmen und Heister (Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 12-14cm und 200cm Höhe; Heister 2x verpflanzt, mind. 6 cm Stammumfang, 150 cm Stammhöhe)

Rotbuche	<i>fagus sylvatica</i>
Berg-Ulme	<i>Ulmus glabra</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>

Sommerlinde

Tilia platyphyllos

Sträucher (2x verpflanzt, 60-100cm hoch, Pflanzabstand 1 Stück. pro 1 m²):

Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Zweigrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Schlehe	<i>prunus spinosa</i>
Blutroter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Sal-Weide	<i>salix caprea</i>

9.7 *Pflanzungen und Einsaaten ergänzend zu Ziffer 9.6 sind gemäß § 40 Abs. 4 BNatSchG mit gebietseigenem Pflanz- und Saatgut des Herkunftsgebietes 7 "Rheinisches Bergland" zu bewerkstelligen.*

9.8 *Durchführungsbestimmungen*

Die Durchführung der vorgenannten Maßnahmen sowie der Maßnahmen zur Einfriedung von Baugrundstücken (unter Ziffer D. 2) haben durch den Vorhabenträger zu erfolgen. Die Anpflanzungen sind innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Baumaßnahme bzw. spätestens in der Pflanzperiode nach Inanspruchnahme (durch Baufeldräumung, Erschließung) der für die Bebauung vorgesehenen Flächen durchzuführen. Die Pflanzungen sind gegen Mäuse- und Wildverbiss zu sichern. Die Pflanzungen sind den Vorgaben entsprechend zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Ausfälle sind stetig durch Gehölze der Artenlisten zu ersetzen.

9.9 *Die Grünfläche südlich angrenzend an die B 51 ist durch den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen.NRW), Regionalniederlassung Vile-Eifel, als Ausgleichsfläche der Knotenpunktumgestaltung B 51 / B 258 zugeordnet und entsprechend des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum Feststellungsentwurf zu entwickeln und zu bewirtschaften.*

10. Maßnahmen zum Einsatz erneuerbarer Energien (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)

- 10.1 *Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind die Mehrheit der nutzbaren Dachflächen der Haupt- und Nebengebäude (inkl. Carports und oberirdische Garagen) innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten.*
- 10.2 *Wenn der Käufer eines Grundstücks die Photovoltaikanlage nicht selbst installiert oder betreibt, ist die Dachfläche der Gemeinde Blankenheim oder im Energiesektor tätigen Unternehmen zu marktüblichen Konditionen zur Verfügung zu stellen.*

C. Hinweise zu Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets

1. Hinweis auf Maßnahmen aus der Aufstellung bzw. den vorangegangenen Änderungen des Bebauungsplans Nr. 4B III:

- 1.1 Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen § 9 (1 a) BauGB i.V. mit § 9 (1) Nr. 15, 20 und 25 BauGB

Die in der Planzeichnung nach § 9 (1) Nr. 25 a BauGB festgesetzten Pflanzmaßnahmen sowie die externen Ausgleichsmaßnahmen sind den Erschließungs- und Baumaßnahmen als Sammelausgleichsmaßnahme gem. §§ 9 (1 a) und 135 a-c BauGB zugeordnet.

Als externe Ausgleichsmaßnahmen sind folgende Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen:

- Rotbuchenpflanzung (0,63 ha), Gemarkung Hüngersdorf, Flur 12 Nr. 51
- Gehölzpflanzung (0,56 ha), Gemarkung Mülheim, Flur 12 Nr. 192.

- 1.2 Ersatzmaßnahmen

Für Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 4 B III „Gewerbegebiet Blankenheim-Nord“ gelegene Flurstücke nach § 5 Landschaftsgesetz (heute „externe Kompensation“ gem. § 31 LNatSchG NRW) vorgesehen. Die Maßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag aufgeführt und räumlich abgegrenzt (siehe Begründung).

2. Anlage von Blüh- und Brachestreifen auf einer Fläche von 3.180 m² (CEF-Maßnahme)

Aufwertung der umliegenden Grünländer durch eine Erhöhung des Nahrungsangebots

Auf drei Wegeparzellen in Gemeindebesitz (Flurstücke 44 und 55 der Flur 12 und 93 (tlw.) der Flur 6, Gemarkung Mülheim), die nicht als Wege genutzt werden, mit einer Gesamtfläche von 3.180 m² sind Blüh- und Brachestreifen abwechselnd einzuarbeiten.

Die Wegeparzellen sind auszumessen und deren Verlauf sowie die Grenzsteine mit unbehandelten Eichen oder Robinienpfählen zu markieren. Auf den Flurstücken 55 und 44 werden jeweils 10, bzw. 8, auf dem Flurstück 93 alle 50 Meter paarweise Pfähle aufgestellt. Insbesondere die Wegefahrten sind zu markieren.

Es ist ein langfristiges Pflegekonzept schriftlich festzulegen, indem die Qualität der Maßnahmen kontrolliert und die Bewirtschaftung nach Bedarf angepasst wird (z.B. teilweises Mulchen und/oder Mähen der Flächen, alle 2 bis 3 Jahre, wobei immer Teilbereiche stehen bleiben).

Die Bewirtschafter der angrenzenden Flächen sind darauf hinzuweisen, dass keine Dünger oder Spritzmittel auf die Streifen aufgebracht werden dürfen - auch nicht durch Winddrift oder versehentlich.

Dort, wo die Flächen an Wanderwege grenzen, sind Informationsschilder aufzustellen, um ein Betreten durch Spaziergänger zu verhindern.

3. Ökologische Kompensation

Die nach Umsetzung der Planung und Durchführung der internen Ausgleichsmaßnahmen erforderliche ökologische Kompensation im Umfang von 120.448 Biotopwertpunkten erfolgt durch folgende externe Kompensationsnahmen (siehe Tab. 4 des Umweltberichts):

- 1. Voranbau als Umwandlungsvoranbau unter einer Teilfläche von 1,84 ha eines Omorikafichten-Bestandes in der Abteilung 45 C1 und unter 2,705 ha Kiefern-Fichten-Mischbestand als Erweiterung zur geplanten Maßnahme Nr. 2 in der Abteilung 45 D1 im Naturschutzgebiet Lampertstal mit Rotbuche zur langfristigen Umwandlung des Omorikafichten-Waldes und der Kiefern-Fichten-Wälder in naturnahe Buchenwälder.*
- 2. Voranbau als Umwandlungsvoranbau unter 1,00 ha Kiefern-Reinbeständen im Naturschutzgebiet Lampertstal (Abteilung 45 D 1 (10.000 m²)) mit Rotbuche zur langfristigen Umwandlung der Kiefernwälder in naturnahe Buchenwälder.*
- 3. Altholz- und Biotopbaumsicherung auf zwei Flächen (Abteilung 107 B 1 (1.600 m²) und 185 C 1 (1.600 m²)) durch die Aufwertung vorhandener Waldbestände durch Ausweisung von 40 Alt- und Biotopbäumen mit einer Kronenüberschirmungsfläche von 3.200 m², älter als 120 Jahre und mit einem Brusthöhendurchmesser über 50 cm, zur Förderung des Biotop- und Artenschutzes.*

4. Durchführungsbestimmungen

Die vorgenannten Ausgleichsmaßnahmen sind nach § 9, Abs.1a BauGB den Eingriffen im Plangeltungsbereich anteilig zugeordnet. Die Durchführung erfolgt durch die Gemeinde Blankenheim –bzw. von ihr Beauftragte-, spätestens in der Pflanzperiode nach der Inanspruchnahme (durch Baufeldräumung) der für die Bebauung vorgesehenen Flächen (ausgenommen ggf. bereits im Vorfeld des Eingriffs auszuführende CEF-Maßnahmen). Hierzu ist eine Regelung als öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Gemeinde Blankenheim und der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Euskirchen abzuschließen. Die Maßnahmenflächen sind auf Dauer zu pflegen bzw. nach den fachlichen Vorgaben der Fachbeiträge zum BPlan (ASPII und LBP), zu bewirtschaften.

D. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. BauO NRW)

1. Dachformen und -neigungen

Im GE-Gebiet sind geneigte Dächer über 5° Neigung mit schiefergrauen Materialien einzudecken.

2. Einfriedungen

2.1 Die Einfriedung von Gewerbegrundstücken zur Straßenverkehrsfläche hin ist von der Straßenverkehrsfläche aus gesehen erst hinter der im zeichnerischen Teil (Planzeichnung) dargestellten Flächen für Anpflanzungen zulässig.

2.2 In dem Gewerbegebiet sind straßenseitige Einfriedungen bis zu 2,0 m Höhe zulässig. Blickdichte Einfriedungen sind möglichst zu begrünen.

3. Werbeanlagen

3.1 Die Werbeeinrichtungen sind so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Licht verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Werbeanlagen in beweglicher, veränderlicher, blinkender, reflektierender bzw. fluoreszierender Wirkung dürfen nicht verwendet werden.

3.2 Evtl. Beleuchtungen sind zu den Bundesstraßen B51 und B258 hin so abzuschirmen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet werden.

3.3 Leuchttafeln dürfen eine Leuchtdichte von 100 cd/m² in der Nacht nicht überschreiten.

3.4 Die Beleuchtung von Werbeanlagen hat sich an den Vorgaben der Festsetzung Ziffer 8.4 zu orientieren.

E. Nachrichtliche Übernahmen

1. Bauliche Anlagen an Bundesstraßen (Anbauverbots- und -beschränkungszone, auch für Werbeanlagen) entlang der B51 und B258 (§ 9 FStrG):

Es wird darauf hingewiesen, dass die entlang der Bundestrassen B51 und B258 bestehenden „Anbauverbotszonen“ von 20 m Breite sowie die „Anbaubeschränkungszone“ von 40 m Breite, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße, nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen wurden. Die gesetzlichen Vorgaben des FStrG, insbesondere § 9 FStrG, sind zu beachten.

F. Hinweise / Empfehlungen

Hinweise aus dem Bebauungsplan Nr. 4B III:

1. Sichtfelder:

Im Bereich der dargestellten Sichtdreiecke am Straßeneinmündungsbereich sind die damit umgrenzten Flächen der Baugebiete von jeglicher Bebauung und Bewuchs über 0,60 m Höhe freizuhalten.

Hinweise aus der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4B (Textbebauungsplan):

2. Vorbelastungen:

Bedingt durch die benachbarten übergeordneten Verkehrswege (Bundesstraße B51 und Bundesstraße B258) ist das Plangebiet durch Verkehrslärm vorbelastet. Zur Information von Grundstückseigentümern und Vorhabenträgern wird daher der Hinweis auf mögliche Immissionen (Staub, Lärm, Abgase, Sprühfahnen oder Spritzwasser bei Nässe) durch das auf den Bundesstraßen B51 und B258 vorhandene Verkehrsaufkommen in die Planung aufgenommen.

3. Verfahrensweise bei der Auffindung von Bodendenkmälern:

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

4. Verfahrensweise bei der Auffindung von Kampfmitteln:

Es kann keine Garantie auf Kampfmittelfreiheit gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde / Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Erfolgen Erdbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfiehlt der Kampfmittelbeseitigungsdienst eine Sicherheitsdetektion.

5. Lagerung von kontaminiertem Bodenmaterial:

Im Plangebiet ist nach Angabe des Altlastenkatasters des Kreises Euskirchen (Stand: 11/2017) die folgenden Altlasten-Verdachtsfläche registriert:

Kennziffer 5505/123:

Gemarkung Mülheim, Flur 12, Nr. 199 (Bauschutt, eingebautes Recyclingmaterial, Gewerbegebiet, südliche Grundstückshälfte, Gelände der Araltankstelle)

Ob für die vorgenannte Verdachtsfläche bereits Beurteilungen im Sinne des § 2 BBodSchG durchgeführt wurden ist derzeit nicht bekannt.

6. Eingriffe in den Boden:

Die Untere Bodenschutzbehörde ist bei Maßnahmen, die mit Eingriffen in den Boden auf den Flächen der nachrichtlich registrierten Eintragungen erfolgen, grundsätzlich zu beteiligen.

7. Regenwassernutzung und Nutzung von Trinkwasserbrunnen:

Trinkwasserbrunnen zur Versorgung mit Trinkwasser und Anlagen zur Regenwassernutzung (z.B. zur Toilettenspülung) sind dem Gesundheitsamt der Kreisverwaltung anzuzeigen.

Ergänzungen zum Bebauungsplan Nr. 4B VI:

8. Bodenschutz:

Sollten im Zuge der Baumaßnahmen vor Ort schädliche Bodenveränderungen festgestellt werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Euskirchen nach § 2, Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) unverzüglich zu informieren. Liegen im Zusammenhang mit Bodeneingriffen Hinweise und Erkenntnisse über Schadstoffbelastungen des Bodenaushubs oder der sonstigen Bauabfälle vor, so sind diese Abfälle bei den Bauarbeiten getrennt von den unbelasteten Materialien zu halten und in Abstimmung mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde zu untersuchen und zu entsorgen.

9. Baugrunduntersuchungen:

Es werden Baugrunduntersuchungen nach den Vorgaben der DIN EN 1997-1/-2 (Eurocode 7) DIN 1054 sowie DIN 4020 – werden empfohlen.

10. Erdbebenzone

Der Geltungsbereich befindet sich in der Erdbebenzone 0, Untergrundklasse R, gemäß der „Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006), Karte zu DIN 4149“.

Die in der DIN 4149 genannten bautechnischen Maßnahmen sind bei der Bebauung des Plangebietes –unter Berücksichtigung der Bedeutungskategorie des Bauwerks- zu beachten.

Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies trifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

11. Richtfunktrasse der Deutschen Telekom

Durch das Planungsgebiet an der B51 verläuft der Richtfunk KY4768-KY1304. Im Bereich der Richtfunktrasse ist eine Bebauungshöhe von max. 30 m ü. G. nicht zu überschreiten. Höhere Bauwerke würden den Betrieb der Verbindung unterbrechen.

12. Vogelschlagprävention

Sofern flächige Glaselemente / Glasfronten verwendet werden sollen, sind diese mit Linien- oder Punktmustern zu versehen. Diese können entweder beim Bau direkt integriert (Ätzungen, Sandstrahlung oder Siebdruck) oder als Folien aufgeklebt werden. Dabei sollte mit dem Glashersteller geklärt werden, ob es durch die vorgesehenen Maßnahmen zu Glasbruch kommen kann. Auf folgendes ist zu achten:

- *Flächen zwischen Linien/Musterelementen dürfen höchstens 10 cm breit sein (Handflächenregel)*
- *starke Kontraste zum Hintergrund*
- *Farben: am besten schwarz, weiß, rot und orange*
- *horizontale Linien mindestens 3 mm breit bei bis zu 3 cm Kantenabstand; und 5 mm breit bei bis zu 5 cm Kantenabstand*
- *vertikale Linien mindestens 5 cm breit Abstand bei bis zu 10 cm Kantenabstand*
- *Deckungsgrad mindestens 15 % (bei Einhaltung aller andere Kriterien kann dieses Kriterium vernachlässigt werden. Zum Beispiel haben die hochwirksamen Muster (ONR 191040) einen geringeren Deckungsgrad bei hohen Glasspiegelungen)*
- *Punkte Ø 5 - 30 mm: Deckungsgrad mindestens 25 %*
- *Punkte Ø > 30 mm: Deckungsgrad mindestens 15 %*
- *Anbringung von außen, um Spiegelungen zu überdecken.*

13. Verkehrliche Auswirkungen

Sofern Betriebe angesiedelt werden sollen, die verkehrliche Auswirkungen auf das umliegende klassifizierte Straßennetz auslösen, ist ggf. ein Verkehrsgutachten erforderlich.

14. Photovoltaik auf Dachflächen

Die Dächer von geplanten Betriebsgebäuden sind so auszurichten und auszurüsten, dass Photovoltaik-Anlagen aufgesetzt werden können.

Stand: Satzungsbeschluss, August 2022

Änderung: Anpassung Kompensationsmaßnahmen, 03. August 2022

Anhang 1 der Textlichen Festsetzungen:

Auszug aus Anlage 1 zum „Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz -V-3-8804.25-1- vom 06.06.2007: Abstandsliste 2007

- 4 -

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	37	1.1 (1)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
			8.2 (1) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallhölzern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
		38	1.8 (2)	Elektrospannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektrospannanlagen (*)
		39	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
		40	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		41	2.8 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Altglas hergestellt
		42	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
		43	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
		44	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 91)
		45	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
		46	3.2 (1) b) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nrn. 8 und 27)
		47	3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
		48	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		49	4.1 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		50	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#)
		51	4.1 (1) i)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)
		52	4.1 (1) j)	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)
53	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)		
54	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)		

- 5 -

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	55	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 105)
		56	5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
		57	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
		58	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken
		59	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		60	7.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche
		61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden
		63	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		64	7.19 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		65	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 193)
		66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
		68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren

- 6 -

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
		70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch lfd. Nr. 128)
		71	8.8 (2) 8.10 (2)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 34)
		72	8.9 (1) a) + b) 8.9 (2) a)	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr
		73	8.12 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		75	8.14 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		76	8.15 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		77	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen. Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen
		78	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW (s. auch lfd. Nr. 143)
		79	-	Oberirdische Deponien (*)
80	-	Autokinos (*)		

- 7 -

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	81	1.2 (2) a) bis c)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate
		82	1.4 (1+2) a) und b)	Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr,
		83	1.5 (1 + 2) a) und b)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)
		84	1.13 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
		85	2.1 (1+2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
		86	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
		87	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
		88	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		89	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt
		90	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (s. auch lfd. Nr. 6)
		91	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch lfd. Nr. 44)
		92	3.2 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nr. 46)
		93	3.4 (1) 3.8 (1)	Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 163 und 203)
		94	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen
		95	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen (*)
		96	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 10)

- 8 -

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	97	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder - sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 11)
		98	3.19 (1)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
		99	3.21 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
		100	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten (#)
		101	3.25 (1) 10.15 (1+2) 10.16 (2)	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i.V.m. Prüfständen, s. lfd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschrauben
		102	4.1 (1) k)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)
		103	4.2 (2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlings- bekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)
		104	4.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)
		105	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 55)
		106	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)
		107	4.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungs-stoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)
108	5.1 (2) a)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr		
109	5.1 (2) b)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten		
110	5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen		

- 9 -

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	111	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		112	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		114	6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		115	7.2 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag
		116	7.4 (1+2) a)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
		118	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (1+2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
		122	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darrmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		123	7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		124	7.29 (1+2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		125	7.30 (1+2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		126	7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig

- 10 -

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	127	8.4 (2)	Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
		128	8.5 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch lfd. Nr. 70)
		129	8.6 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		130	8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag
		131	8.9 (2) b)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten
		132	8.11 (1+2) a) und b)	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
		133	8.15 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		134	9.1 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt (*) (#)
		135	9.2 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		136	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr
		137	9.37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		138	10.7 (1+2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen – weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder – ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (s. auch lfd. Nr. 221)
		139	10.17 (2)	Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)

- 11 -

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	140	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
		141	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		142	10.25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gehalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)
		143	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EW, (s. auch lfd. Nr. 78)
		144	-	Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
		145	-	Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)
		146	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
		147	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		148	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		149	-	Emaillieranlagen
		150	-	Presswerke (*)
		151	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		152	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		153	-	Schwermaschinenbau
		154	-	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)
		155	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
		156	-	Margarine oder Kunstspeisefettfabriken
		157	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		158	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		159	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
		160	-	Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 36)

- 12 -

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	161	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure
		162	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m ³ und weniger als 300 kg /m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Ablufführung betrieben werden
		163	3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig) (s. auch lfd. Nr. 93 und 203)
		164	3.8 (2)	Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden
		165	3.10 (1+2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure (#)
		166	5.7 (2) a) und b)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		167	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		168	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
		169	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen – Anlagen in Gaststätten, – Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und – Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
		170	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darrmalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		171	7.27 (1+2)	Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennereien
		172	7.28 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren

- 13 -

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	173	7.32 (1+2)	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden
		174	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
		175	8.1 (1) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr
		176	8.12 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		177	8.13 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		178	8.14 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		179	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebmitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		180	10.10 (1) 10.10 (2) a) und b)	Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen
		181	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*)
		182	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		183	-	Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		184	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		185	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
		186	-	Schrottplätze bis weniger als 1.000 m² Gesamtlagerfläche
		187	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		189	-	Zimmereien (*)
		190	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)

- 14 -

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	191	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		192	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
		193	-	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65)
		194	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		195	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		196	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		197	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können
		198	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
		199	-	Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen